

Titel Streikrecht für alle Lehrkräfte – Solidarität mit betroffenen Lehrkräften

AntragstellerInnen Hannover

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Streikrecht für alle Lehrkräfte – Solidarität mit betroffenen Lehrkräften

1 Wir fordern:

2 • Streikrecht für Verbeamtete

3 • Gleicher Lohn für gleiche Arbeit (für angestellte und Beamt*innen)

4 • Keine Spaltung des Kollegiums

5 • Solidarität mit streikenden Arbeitnehmer*innen

6 • Solidarität mit den Kläger*innen gegen das Streikverbot und mit allen wegen Teilnahme an Streiks von Disziplinarmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer*innen

8 *Begründung*

9 Wir fordern das Streikrecht für Verbeamtete.

10 Das Streikrecht ist ein fundamentales Mittel im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen. Viele arbeitsrechtliche Er-
11 rungenschaften konnten erst durch Streiks erkämpft werden und regelmäßig können Verbesserungen für Arbeit-
12 nehmer*innen nur dank gewerkschaftlich organisierter Streiks als Druckmittel erzielt werden. Streikrecht ist Men-
13 schenrecht.

14 Leider wird dieses Recht vielen Menschen in Deutschland vorbehalten: Beamt*innen können sich zwar in Gewerk-
15 schaften organisieren, es ist ihnen jedoch nicht erlaubt, ihre Arbeit mit dem Ziel besserer Arbeitsbedingungen nie-
16 derzulegen.

17 Begründet wird das Verbot mit den sogenannten „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“, auf die im
18 Grundgesetz verwiesen wird. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung bestätigt. Das Streikver-
19 bot erfülle „die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendige Voraussetzung der Traditionalität, da
20 es auf eine jedenfalls in der Staatspraxis der Weimarer Republik begründete Traditionslinie zurück geht, und die-
21 jenige der Substantialität, da es eine enge inhaltliche Verknüpfung mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten
22 des Berufsbeamtentums in Deutschland, namentlich der beamtenrechtlichen Treuepflicht sowie dem Aliments-
23 prinzip, aufweist.“ [Urteils des Bundesverfassungsgerichts, 2018, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-046.html>] Anlass war die Klage mehrerer Lehrkräfte. Dies steht jedoch im
24 Widerspruch zur europäischen/ internationalen Rechtsprechung. Allein der Beamt*innenstatus rechtfertigt keine Ein-
25 schränkung des Streikrechtes [Urteil von 2009, EGMR]. Die hergebrachten Grundsätze sind außerdem keine auf ewig
26 festgeschriebenen Regeln, sondern können angepasst werden. Sie sind zudem nie durch ein Parlament beschlossen
27 worden.
28

29 Wir finden: Das Streikverbot für Lehrkräfte ist längst nicht mehr zeitgemäß. Eine solch drastische Einschränkung mit
30 Traditionalität zu begründen ist nicht länger hinnehmbar und auch nicht notwendig. Unsere Gesellschaft wird nicht
31 gefährdet durch streikende Lehrkräfte.

32 Auch wenn Beamt*innen in vielen Punkten besser gestellt sind als ihre angestellten Kolleg*innen, ist dies keine Recht-
33 fertigung dafür, dass ihnen das Streikrecht verwehrt wird. Im Gegenteil: Wir wollen keine Spaltung des Kollegiums.
34 Um für alle bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, sollten alle Lehrkräfte gemeinsam und solidarisch dafür strei-
35 ken dürfen. Der Beamtenstatus selbst ist mangels Möglichkeiten des Widerstandes keine Garantie für faire Arbeits-
36 bedingungen. Es ist nicht akzeptabel, dass verbeamtete Lehrkräfte jede Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen
37 widerstandslos hinnehmen müssen.